

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – Plus- und Basis-Deckung H 2022 / PH

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere,

1.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

1.3.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

1.3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, eines Zweifamilienhauses mit einer selbstgenutzten Wohnung,

1.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, einer Einliegerwohnung, sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, einer Wohnung in einem Zweifamilienhaus, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu 50.000 EUR in der Basis-Deckung und bis zu 100.000 EUR in der **Plus-Deckung** je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

- des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Baueigenleistungen, also in seiner Eigenschaft als Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) in eigener Regie bis zu einer Bausumme von 25.000 EUR je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

1.4 als Radfahrer;

1.5 aus der Ausübung jeder Art von Sport, mit Ausnahme der Jagd und der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Rennen mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich der Vorbereitung dazu (Training unter Wettbewerbsbedingungen);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;

1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.9 Tierhüter fremder Hunde / Pferde

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung als nicht gewerbsmäßiger Tierhüter fremder Hunde und fremder Pferde unter dem Nachweis fremder Tierhaltereigenschaft, wobei der Schaden, den das Tier selbst erleidet, von der Versicherung ausgeschlossen bleibt.

Der Versicherungsschutz gilt nur, soweit Versicherungsschutz nicht bereits aus einer Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

1.10 Tagesmutter

1.10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Ähnlichem.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder bzw. deren Erziehungsberechtigten gegen die Tagespflegeperson oder gegen nach Ziff. 2.1.2, 2.1.3 mitversicherte Kinder wegen Personenschäden.

Nicht versichert ist jedoch

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder,
- die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

1.10.2 Berufliche Tagesmutter

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt und nicht mehr als 6 fremde minderjährige Kinder betreut werden.

2. Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendardzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr.

2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1.2 und 2.1.3:

2.2.1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

2.2.2 Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern und privaten Krankenversicherungsträgern.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 2.3 sinngemäß.

2.3 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und /oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

2.4 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Auslandsaufenthalt

Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, **sofern Plus-Deckung vereinbart ist**, zusätzlich innerhalb der EU bis zu drei Jahren.

3.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

3.1.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Mietsachschäden

3.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung an gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden, **sofern Plus-Deckung vereinbart ist**, auch an gemieteten Gartengrundstücken.

3.2.2 Ausgeschlossen sind

3.2.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

3.2.2.1.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

3.2.2.1.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

3.2.2.1.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.2.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.2.3 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von 300.000 EUR begrenzt. Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, erhöht sich die Entschädigungsleistung auf die Versicherungssumme.

3.3 Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern

3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung von mobilen Einrichtungsgegenständen in vorübergehend gemieteten Hotelzimmern bzw. Ferienwohnungen/-häusern.

3.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von 3.000 EUR begrenzt. Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, erhöht sich die Entschädigungsleistung auf 10.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

3.4 Einschluss von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

3.4.1 Versicherte Landfahrzeuge

Abweichend von Ziff. 7.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen versichert:

- Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger.

3.4.2 Versicherte Wasserfahrzeuge

Abweichend von Ziff. 7.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen versichert:

- Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- eigene oder fremde Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird;

- eigene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) mit einer Segelfläche von maximal 20 qm;
- sonstige Wasserfahrzeuge mit Ausnahme von eigenen oder fremden Wasserfahrzeugen mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen);
- mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

3.4.3 Versicherte Luftfahrzeuge

Abweichend von Ziff. 7.3 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von solchen Luftfahrzeugen versichert, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

3.4.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.4.4.1 Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

3.4.4.2 Pflichtverstöße des Fahrers

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, von der Leistungspflicht befreit.

3.5 Schlüsselverlust

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

3.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten, ehrenamtlichen und beruflichen Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).

3.5.2 Ausgeschlossen bleiben

3.5.2.1 das Abhandenkommen von Schlüsseln, die der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers unmittelbar dienen (z.B. bei Post- und Zustelldiensten, Wach- und Schließdiensten, Hausmeistern),

3.5.2.2 der Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,

3.5.2.3 Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln oder Code-Karten ergeben (z.B. Einbruch),

3.5.2.4 bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung bzw. Neuprogrammierung der im Sondereigentum stehenden Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaften). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.5.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

3.6 Deliktunfähige Kinder

Für Ansprüche aus Schäden durch nicht deliktunfähige Kinder wird auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand der Deliktunfähigkeit bzw. der fehlenden Aufsichtspflichtverletzung bis zur Höhe eines Schadenbetrages von 3.000 EUR, sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, bis zur Höhe eines Schadenbetrages von 10.000 EUR verzichtet.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

3.7 Forderungsausfalldeckung

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

3.7.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Versicherungsdauer von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

3.7.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar in Deutschland erwirkt hat und die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

3.7.3 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme, sofern nicht im Versicherungsvertrag eine gesonderte Summenbeschränkung vereinbart ist.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe der Selbstbeteiligung wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Versicherer abzutreten.

§ 67 VVG (gesetzlicher Forderungsübergang) lautet:

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

3.7.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

3.7.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die aus einem Mietsachschaden resultieren. Ein Mietsachschaden im Sinne dieser Versicherung ist die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.8 Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

3.8.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Mieter einer der in Ziff. 1.3.3 genannten Wohnräume bzw. Wohnungen geschädigt wird und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Mieter seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Mieters festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

3.8.2 Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Schadenersatzansprüche, die aus einem Mietsachschaden resultieren. Ein Mietsachschaden im Sinne dieser Versicherung ist die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.8.3 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen

3.8.3.1 Abnutzung und Verschleiß;

3.8.3.2 Schäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.8.3.3 aus einem Mietsachschaden resultierender Vermögensschäden (z.B. Mietausfall).

3.8.4 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass

3.8.4.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in Deutschland festgestellt worden ist, wobei Anerkennungs-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel den Versicherer nur binden, soweit die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;

3.8.4.2 der schädigende Mieter zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Mieter in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Mieter durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

3.8.4.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Mieter in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausführung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3.8.5 Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.8.5.1 Versicherungsschutz besteht bis zu der Höhe der titulierten Forderung. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Mieter erstreckt.

3.8.5.2 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 10%, mindestens 500 EUR, maximal 10.000 EUR selbst zu tragen.

3.8.5.3 Dem schadenersatzpflichtigen Mieter stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.9 Photovoltaikanlage / thermische Solaranlage / geothermische Anlage

3.9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage oder einer thermischen Solaranlage auf dem Versicherungsgrundstück. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers steht. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom bis zu 10 kWp in das Netz des örtlichen

Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- vertragliche Ansprüche,
- Versorgung von Endverbrauchern,
- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

3.9.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und aus dem Betrieb einer geothermischen Anlage zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser für ein mitversichertes Gebäude nach Ziff. 1.3. Mitversichert ist für diese geothermische Anlage die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen einschließlich der Folgen für die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Anlagenrisiko).

3.10 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

3.10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten und daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausschließlich im Umfang der nachfolgenden Sachverhalte:

a) Schäden durch Viren und andere Schadprogramme

Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung, z.B. Löschung, Beschädigung und Beeinträchtigung gespeicherter Daten und Programme bei Dritten und daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Viren und/oder andere Schadprogramme.

b) Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen

Haftpflichtansprüche wegen Datenveränderung bei Dritten aus sonstigen Gründen, nur soweit sie auf die Wiederherstellung der veränderten Daten gerichtet sind.

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden Dritter infolge des gestörten Zugangs zum elektronischen Datenaustausch mit weiteren Dritten.

3.10.2 Obliegenheiten:

- a) Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (z.B. Textinformationen, Bilder, Musikstücke) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall, Router, Intrusion Detection System) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist zudem verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Die vorgenannten Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 26 AHB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

3.10.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.10.4 Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
 - gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

3.10.5 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von 300.000 EUR begrenzt. Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, erhöht sich die Entschädigungsleistung auf die Versicherungssumme.

3.11 Gefälligkeitshandlungen

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

3.11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Dabei gilt:

Der Versicherer verzichtet bei Schadenereignissen aus einem Gefälligkeitsverhältnis auf mögliche Haftungseinzündungen soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

3.11.2 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

3.12 Geliehene, gemietete, gepachtete bewegliche Sachen

Sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, gilt folgendes:

3.12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung – nicht Abhandenkommen – von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

3.12.2 Ausgeschlossen bleiben:

3.12.2.1 Schäden an beweglichen Sachen auf Grund der Anmietung eines Zimmers (auch Hotelzimmer), einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes;

3.12.2.2 Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;

3.12.2.3 Schäden an Sachen, die dem Beruf, Gewerbe, Dienst oder Amt (auch Ehrenamt) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen dienen;

3.12.2.4 Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer von seinem Arbeitgeber auf Grund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrages oder auf Grund eines besonderen Verwahrungsvertrages zur Verfügung gestellt werden;

3.12.2.5 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, Schäden an Wertsachen und deren Verlust; Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließl. Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände;

3.12.2.6 Vermögensfolgeschäden;

3.12.2.7 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3.12.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.

4. Vermögensschäden

4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

4.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

4.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

4.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

4.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;

4.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

4.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

4.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

4.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

4.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

5. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko

5.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt).

5.2 Rettungskosten

5.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

5.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen

des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Terror, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.5 Kleingebinde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg, sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, bis 100 l/kg je Kleingebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 1.000 l/kg.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4. AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

6. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung – Anlagenrisiko

6.1 Mitversichert ist – in Erweiterung von Ziff. 1.3 und Ziff. 3.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer Anlage zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 3.000 l, sofern **Plus-Deckung** vereinbart ist, mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 6.000 l und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Mitversicherung setzt voraus, dass es sich um eine Anlage im Zusammenhang mit einer Immobilie handelt, für die nach Ziff. 1.3 und Ziff. 3.9 Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz wird näher geregelt durch die folgenden Bestimmungen zur Privathaftpflicht-Versicherung für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko).

6.2 Gegenstand der Versicherung

6.2.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

6.2.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

6.2.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

6.3 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

6.4 Rettungskosten

6.4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

6.4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

6.4.3 Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

6.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1(3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 6.2.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 6.1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer

ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst gemäß Ziff. 6.1 und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.7 Risikobegrenzungen

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist.

6.8 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.9 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Risikobegrenzungen

7.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

7.1.1 Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

7.1.2 Besitz oder Betrieb von Bahnen, (auch Schlepp- und Sessellifte);

7.1.3 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

7.1.4 der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Sprengstoffen, die Veranstaltung oder das Abbrennen von Feuerwerken und die Haftung aus dem bewusst gesetz- oder vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

7.1.5 Sachschaden, welcher durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten entsteht.

7.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

7.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

7.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.3. Luft-/Raumfahrzeuge

7.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

7.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

8. Besondere Vertragsformen

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt folgendes:

8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.

8.2 Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

8.3 Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB.